

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „CAD-Fachkraft“**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23. März 2005 und der Vollversammlung vom 20. April 2005 erlässt die Handwerkskammer Freiburg als zuständige Stelle nach § 42 a, § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „CAD-Fachkraft“.

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (0) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die zum Einsatz eines CAD-Systems gehören.
- (0) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „CAD-Fachkraft“.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (0) Zur Prüfung ist zugelassen
  - 0. Wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung bestanden hat.
  - 0. Abweichend von Ziff. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Inhalt der Prüfung**

- (0) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und theoretischen Teil.
- (0) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.
- (0) Im fachpraktischen Teil sind drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die Nummer 1 und 3, auszuführen:
  - 0. Handhabung des Betriebssystems
  - 0. Grundeinstellung von Systemparametern
  - 0. Erstellen einer normgerechten CAD-Konstruktion
  - 0. Generieren einer Stückliste
  - 0. Zeichnungsverwaltung und Einbindung der Peripheriegeräte
- (3) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

- 0. Grundlagen der EDV
  - 0. Aufbau eines CAD-Systems
  - 0. Funktion der CAD-Software
- (3) Die fachtheoretische Prüfung soll nicht mehr als zwei Stunden dauern. Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als fünf Stunden dauern.
- (3) Die Prüfung kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn sie für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfung dauern.

#### **§ 4 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### **§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

#### **§ 6 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung erhalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Freiburg in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung, Ausgabe Freiburg, in Kraft.

Ausgefertigt am 08. Juni 2005

Präsident

Martin Lamm

Geschäftsführer

Michael Wohlrabe